

Vorlage Nr.: V1817/17  
Datum: 12. September 2017

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### **Gegenstand:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH gemäß Anlage zu.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1811/12 vom 10.01.2013

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Mit der Vorlage wird der Gesellschaftsvertrag der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH an die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den Muster-Gesellschaftsvertrag (V1811/17) angepasst.

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Landeshauptstadt Dresden ist alleinige Gesellschafterin der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH.

In der Vorlage V1811/17 (Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden) werden die notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO dargestellt. Des Weiteren ist der Vorlage ein standardisierter Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt, der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH ist, eine Synopse ist daher entbehrlich. Die unternehmensspezifischen Konkretisierungen gegenüber dem Muster sind in der Anlage farbig gekennzeichnet und betreffen vor allem folgende Inhalte:

- Wertgrenzen zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliche Bedeutung“ hinsichtlich der Vermögensverfügung und Kreditaufnahmen (§ 8 Absatz 2 Buchstabe k)
- Wertgrenzen zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Abweichung“ hinsichtlich des Wirtschafts- und Finanzplanes (§ 9 Absatz 4)

Die prozentualen Wertgrenzen werden alternativ durch absolute Mindestwerte begrenzt, da die Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH nur minimale Umsätze in Höhe der Geschäftsbesorgungsumlagen gegenüber der Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG hat, die wegen ihrer Geringfügigkeit keiner Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

Abweichend vom Muster ist die Geschäftsführung davon ausgenommen, über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan quartalsweise schriftlich zu berichten, da die Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG keinen Geschäftsbetrieb hat.

Da die Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH über keinen Aufsichtsrat verfügt, sind entsprechend keine Festlegungen zum Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag getroffen worden.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf gemäß der Übergangsbestimmung des § 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage            Gesellschaftsvertrag der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH

Dirk Hilbert